

Satzung

Bundesverband Betriebliches Gesundheitsmanagement e.V. [BBGM]

vom 29.04.2011
zuletzt geändert am 08.12.2023*

Französische Straße 20 | 10177 Berlin
Tel: 0800-0009220
info@bbgm.de
www.bbgm.de

* Die Änderungen der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2023 beschlossen.

§ 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Betriebliches Gesundheitsmanagement e.V." [**BBGM**].
2. Der Verein ist rechtsfähig, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des **BBGM** ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck des BBGM

1. Der **BBGM** verfolgt mit seinen Zielen keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die dem **BBGM** zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des **BBGM**. Der **BBGM** wahrt parteipolitische Neutralität.
2. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des **BBGM** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Mitgliedern werden, wenn sie aus dem **BBGM** ausscheiden oder wenn der **BBGM** aufgelöst wird, Beiträge oder Spenden nicht zurückerstattet und keinerlei Vermögensanteile übertragen.
4. Der **BBGM** ist ein Bundes- und Fachverband. Sein inhaltlicher Zweck ist die Sicherung eines einheitlichen Verständnisses von "Betrieblichem Gesundheitsmanagement", der hierfür notwendigen Qualifizierung, der Erfahrungsaustausch von fachlichen Trägern, die Sicherung einheitlicher Qualitätskriterien für das "Betriebliche Gesundheitsmanagement" und die Information über das Thema im und auch außerhalb des Verbandes.
5. Zur Erreichung des Zwecks gibt sich der **BBGM** Ordnungen, z. B. eine Beitragsordnung und eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden durch die Organe des **BBGM** erstellt und sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 3 | Aufgaben des BBGM

Der **BBGM** fördert die Qualität und Wirksamkeit der Bemühungen von fachlichen Trägern des "Betrieblichen Gesundheitsmanagements" in Praxis, Forschung, Qualifizierung und Kommunikation. Hierzu werden u. a.

- Arbeitsgruppen für die Themen einheitliches Verständnis, Bewertung von Aktivitäten, Qualifizierung, Qualitätssicherung, Information und Politik gebildet;
- Erhebungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des "Betrieblichen Gesundheitsmanagements" durchgeführt und bewertet;
- die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Wissenschaft, Verbänden, Politik, Unternehmen und Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gefördert;
- Tagungen, Diskussions- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitglieder und Nichtmitglieder entwickelt und durchgeführt;
- Mitglieder und Nichtmitglieder durch Informationsmaterial über Trends, Forschungsergebnisse etc. im "Betrieblichen Gesundheitsmanagement" unterstützt;
- der Allgemeinheit neue Ideen und Inhalte des "Betrieblichen Gesundheitsmanagements" zur Verfügung gestellt;
- Mitwirkungsleistungen an der fach- und sachgerechten Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstigen allgemeinen Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erbracht.

§ 4 | Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und Volljährigkeit des Antragstellers.

1. a) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können Organisationen [z. B. Unternehmen, Krankenkassen, Unfallversicherungsträger, Organe des öffentlichen Dienstes, Verbände] und natürliche Personen mit Sitz in der DACH-Region werden, die im Themenfeld des "Betrieblichen Gesundheitsmanagements" in besonderer Weise aktiv und bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des **BBGM** zu fördern.
 - b) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrechte können die vorstehend unter Ziff. 1. a) genannten sowie insbesondere solche Personen werden, die als Wissenschaftler im Universitäts-, Hoch- oder Fachhochschulbereich und Verbände, die bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des **BBGM** zu fördern.
 - c) Korrespondierende Mitglieder können Organisationen und Personen werden, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und bereit sind die Zwecke und Aufgaben des **BBGM** zu fördern. Diese Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des **BBGM**. Sie nehmen aber entsprechend den jeweiligen Grundsätzen an den Aktivitäten und Dienstleistungen des **BBGM** uneingeschränkt teil.
 - d) Fördermitglieder können alle ordentlichen Mitglieder nach § 4.1a und auch weitere Organisationen [z. B. Unternehmen, Krankenkassen, Unfallversicherungsträger, Organe des öffentlichen Dienstes, Verbände und natürliche Personen] werden, die bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des **BBGM** im Besonderen durch sachliche oder finanzielle Beiträge und Zuwendungen zu fördern. Die entsprechenden Mindestbeiträge eines Fördermitglieds werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Über die bei Vorliegen der vorstehend unter Ziff. 1. a) bis d) genannten Voraussetzungen auszusprechende Aufnahme, entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Sie erlischt
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) bei Unternehmen mit ihrer Auflösung, bei Einzelpersonen mit ihrem Tod.
 4. Der Austritt ist der Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
 5. Ein Mitglied kann aus dem **BBGM** ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß vorstehender Ziff. 1. a) bis d) weggefallen sind;
 - b) wenn es den Zielen des **BBGM** vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem **BBGM** aus § 5, trotz schriftlicher Mahnung, 3 Monate nach Fälligkeit, nicht nachgekommen ist;
 - c) wenn es dauernd zahlungsunfähig wird;
 - d) wenn das Mitglied gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des **BBGM** verstößt.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist es schriftlich oder mündlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder [§ 11 Ziff. 1]. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Die Beschwerdeentscheidung des Vorstands wird schriftlich zugestellt. Während des Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds.

§ 5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Zweckes und der Aufgaben des **BBGM**, an den Veranstaltungen des **BBGM** teilzunehmen sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung die Zwecke und Aufgaben des **BBGM** zu fördern, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt natürliche Personen [z.B. Mitglieder als Einzelperson] von den Mitgliedsbeiträgen zu befreien, wenn diese bereits über ihre Organisation Mitglied und damit beitragspflichtig sind.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet den **BBGM** über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 | Organe

Die Organe des **BBGM** sind

- a] die Mitgliederversammlung;
- b] der Vorstand, der sich in geschäftsführenden Vorstand und Vorstandsbeisitz untergliedert.
- c] Ehrenvorstand für Mitglieder, die sich durch besonderes Engagement im Sinne des Verbandes verdient gemacht haben. Der Ehrenvorstand hat innerhalb des Vorstandes keine Anwesenheitspflicht oder Stimmrecht.

§ 7 | Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden. Das kann auch online-basiert geschehen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als zugegangene Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, wortwörtlich mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder durch den Vorstand unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen.
3. Anträge müssen mind. 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit inhaltlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied und dem Vorstand eingereicht werden.
4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a] Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b] Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
 - c] Entlastung des Vorstands;
 - d] Wahl des Vorstands gemäß § 8 Ziff. 3;
 - e] Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f] Satzungsänderungen;
 - g] Festlegung der Beitragsordnung;

- h] Auflösung des Verbandes.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 7. Stimmrechte können auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden.
 8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
 9. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Versammlung von der Mitgliederversammlung offen gestimmt, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder die Leitung der Mitgliederversammlung fordert eine geheime Wahl. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personenwahlen. Diese finden immer geheim statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuerter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Stimmenenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt und gelten als nicht abgegebene Stimme.
 10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des **BBGM** bzw. des Vorstandes wählen. Diese Ehrenmitgliedschaft im **BBGM** besteht bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Lebensende. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht.

§ 8 | Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a] zwei Vorstandsvorsitzenden;
 - b] zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c] dem Schatzmeister;
 - d] bis zu fünf weiteren Mitgliedern [Beisitzern].
2. Der **BBGM** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand - darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied - vertreten.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist nicht begrenzt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder als natürliche Person. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuerter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt und gelten als nicht abgegebene Stimme. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die jeweils vorausgegangene Amtsperiode und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.
5. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäftspolitik des **BBGM**. Hierfür gibt er sich eine Geschäftsordnung. Zu ihrer Durchführung kann er eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung muss nicht Mitglied des **BBGM** sein.

§ 9 | Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wurde das Amt der Rechnungsprüfer nicht besetzt oder kann die Rechnungsprüfung aus sonstigen Gründen durch die Rechnungsprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Rechnungsprüfung

durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellen sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
3. Die Rechnungsprüfer sind befugt jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
4. Es ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und von einem Steuerberater, der vom Vorstand beauftragt wird, zu bestätigen. Falls der steuerliche Berater zugleich die Rechnungsprüfung übernimmt, kann dieser den Jahresabschlussbericht erstellen.

§ 10 | Ressorts, Projektgruppen, Fachgruppen

Zur Erreichung des Zwecks und der Aufgaben des BBGM laut § 2 und § 3 kann der Vorstand einzelne Ressorts bilden. Bei den Ressorts handelt es sich um themenbezogene Fachbereiche, für die jeweils ein Vorstandsmitglied die Verantwortung trägt und dieses Ressort nach außen hin vertritt. Es ist möglich, dass mehrere Vorstandsmitglieder für ein gemeinsames Ressort zuständig sind. Die Zuständigkeiten sind im Organigramm des BBGM e.V. ersichtlich. Der Vorstand entscheidet auch über die Leitung der Ressorts.

Beantragen Mitglieder die Einführung eines neuen Ressorts, entscheidet ebenfalls der Vorstand.

Die Leiter der Ressorts sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten.

Innerhalb dieser Ressorts können Projektgruppen, sowie Fachgruppen gebildet werden, in welche auch Mitglieder berufen werden können.

Projektgruppen sind zeitlich begrenzte und werden nach Beendigung des betreffenden Projekts aufgelöst. Fachgruppen sind zeitlich unbefristet und dienen der kontinuierlichen Arbeit in einem festgelegten Themenbereich. Sie werden in der Regel dauerhaft eingerichtet.

§ 11 | Abstimmungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß 14 Tage vorher, unter Beifügung einer Tagesordnung geladen wurden. Er ist weiter beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder diese bei dem Vorstandsvorsitzenden angekündigt haben, dass sie telefonisch oder per Internet an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die eines seiner Stellvertreter. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Ausschluss von Mitgliedern [§ 4 Ziff. 5]. In Eilfällen kann der Vorstand auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist [§ 12 Ziff. 1]. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§ 12 | Satzungsänderungen und Auflösung

1. Einen Antrag den satzungsmäßigen Zweck des **BBGM** zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mind. zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder, annehmen. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist unter Bekanntgabe des Zweckes und Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Versammlung binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der in vorstehend unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Mehrheit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des **BBGM** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiete des "Betrieblichen Gesundheitsmanagements" zuzuführen.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des **BBGM** oder die Verwendung ihres Vermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst auszuführen, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit hierzu erklärt hat.
4. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des **BBGM** beschließt, wählt zugleich einen Liquidator.

§ 13 | Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.12.2023 von der Mitgliederversammlung des **BBGM** beschlossen worden und tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.